

SATZUNG

der Interessengemeinschaft „Tollensesee-Angler“ e. V.

Inhalt der Satzung

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz , Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Prinzipien der Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Vertretung des Vereins
- § 14 Revisionskommission
- § 15 Rechte der Mitglieder
- § 16 Pflichten der Mitglieder
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Sonstiges
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

der Interessengemeinschaft „Tollensesee-Angler“

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Interessengemeinschaft „Tollensesee-Angler“ ist ein eingetragener Verein.
- 2) Sie führt den Namen „Tollensesee-Angler e. V.“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Interessengemeinschaft „Tollensesee-Angler e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein dient der Realisierung der gemeinsamen Interessen, die in der wasser- und angelsportlichen Betätigung bestehen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich der Anlage des Vereins
- Säuberung und Pflege der Uferpromenade (Papierkörbe, Rasen, Strandgut)
- Wartung und Pflege der Steganlage zur Erhaltung der vorhandenen Nistplätze von Wasservögeln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist an die Anerkennung der Vereinssatzung, der mit der Stadt Neubrandenburg bestehenden Verträge und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden.
- 2) Mitglied der Interessengemeinschaft „Tollensesee-Angler e.V.“ kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied des Vereins entscheidet der Vorstand auf der Grundlage des vorliegenden Aufnahmeantrages und unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme.
- 2) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche des Betreffenden bzw. seiner Erben aus dem gemeinschaftlichen Eigentum des Vereins, aus im Voraus gezahlten Beiträgen oder Gebühren sowie geleisteten Arbeitsstunden.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres schriftlich zu erklären.
- 4) Der Ausschluss kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bei groben und schuldhaften Verletzungen der Satzung, der bestehenden Verträge mit der Stadt Neubrandenburg, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sowie bei Verletzung der Pflicht zur Beitragszahlung erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls von Gebühren für die Nutzung von Boots- und Winterliegeplätzen, welche durch die geltende Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt sind. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 2) Der Beitrag und die Gebühren sind als Gesamtbetrag bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf das per Aushang auf dem Vereinsgelände bekannt zu gebende Konto des Vereins zu überweisen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet über die durch sie zu regelnden Angelegenheiten durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit ist mit der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Bei schriftlicher Zustimmung von mehr als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist ein Beschluss auch ohne Versammlung möglich.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand:
 - anlässlich des Jahresabschlusses bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres
 - bei zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften i. S. des § 13 (2) der Satzung
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe

- wenn der Vorstand feststellt, dass die Interessen des Vereins dies erfordern
- 5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Aus Gründen, die im dringenden Interesse des Vereins liegen, kann die Frist ausnahmsweise 7 Tage betragen.
 - 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Revisionskommission
 - den Jahresfinanzplan
 - die Vereinsordnung
 - die Beitrags- und Gebührenordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - weitere eingebrachte Anträge

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Hafenteiler
 - dem Vorstandsmitglied für Vereinsarbeit
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 4) Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Durchführung eindeutig definierter Aufgaben betrauen (Beisitzer). Die Beisitzer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und sind vom Vorstand mit den für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen auszustatten. Die Bestellung von Beisitzern und die ihnen übertragene Verantwortung ist durch den Vorstand per Aushang auf dem Vereinsgelände zu veröffentlichen. Darüber hinaus gehende Rechte, insbesondere Stimmrecht in den Vorstandssitzungen, stehen ihnen nicht zu.

§ 11 Prinzipien der Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1) Die Zuordnung von Funktionsbezeichnungen für die auf der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder erfolgt auf der konstituierenden Beratung des Vorstandes unmittelbar nach der Wahl.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Sie sind vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann bis zur Wahl die Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes erfolgen.
- 6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen ist.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Die Wahl eines Mitgliedes, mehrerer Mitglieder oder des gesamten Vorstandes ist jederzeit widerruflich für den Fall grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit oder mangelnden Engagements bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins. Der Widerruf der Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 13 Vertretung des Vereins

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 2) In Rechtsgeschäften, die finanzielle oder Bankangelegenheiten des Vereins betreffen, wird der Verein durch den Kassenwart vertreten.
- 3) Rechtsgeschäfte, die grundlegende Interessen des Vereins berühren, wie z. B.
 - Miete, Pacht, Kauf von Immobilien
 - Kauf beweglicher Sachen mit einem Geschäftswert von mehr als 600,- Euro
 - Verkauf von Eigentum des Vereins mit einem Gesamtwert von mehr als 600,- Euro pro Geschäftsjahr erfordern zwingend einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 14 Revisionskommission

- 1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan des Vereins und besteht aus zwei durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und vom Vorstand bestellte Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
- 3) Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen in dieser Eigenschaft nicht der Weisungsmacht des Vorstandes.
- 4) Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das am Wahltag sein 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung sowie die satzungskonforme Geschäftsführung des Vorstandes.
- 6) Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie jederzeit Kontrollen der Kassen- und Kontenführung sowie des Belegwesens durchzuführen.
- 7) Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung vorzulegen.

§ 15 Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder haben ein Nutzungsrecht am Vereinsgelände sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung stellen.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, den bestehenden Verträgen mit der Stadt Neubrandenburg sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dem Beschluss drei Viertel aller Mitglieder zustimmen.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer mit der damit verbundenen Geschäftsabwicklung beauftragt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Sonstiges

Für die in den Vereinsdokumenten nicht geregelten Sachverhalte gelten die entsprechende Rechtsvorschrift und die Rechtsprechung. Sind einzelne Bestimmungen der Satzung nichtig, so bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die Regelungen des BGB.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.